

# JUDO-LANDESVERBAND WIEN

## STATUTEN

(lt. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 13.3.2026)

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
§ 1: Name und Sitz .....	2
§ 2: Tätigkeitsbereich .....	2
§ 3: Fachliche Richtung .....	2
§ 4: Zweck .....	2
§ 5: Aufgaben und Tätigkeiten .....	3
§ 6: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes .....	4
§ 7: Mitglieder .....	5
§ 8: Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 9: Nachweis der Mitgliedschaft .....	8
§ 10: Rechte der Mitglieder .....	8
§ 11: Mitgliedsbeiträge .....	9
§ 12: Pflichten der Mitglieder .....	10
§ 13: Beendigung der Mitgliedschaft .....	11
§ 14: Organe des JLV .....	13
§ 15: Generalversammlung (GV) .....	13
§ 16: Vorstand .....	16
§ 17: Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstands .....	17
§ 18: Rechnungs- und Kontrollausschuss .....	18
§ 19: Sportausschuss .....	18
§ 20: Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten.....	19
§ 21: Auflösung des Verbandes.....	19
§ 22: Auslegung der Statuten.....	20

## **Allgemeines**

Alle in diesen Statuten verwendeten geschlechterspezifischen Formen zur Bezeichnung von Personen beziehen sich auf Personen jedweden Geschlechts unabhängig ihrer grammatikalischen Form.

### **§ 1: NAME UND SITZ**

Der Verband führt den Namen Judo-Landesverband Wien, im folgenden kurzen JLV genannt. Der Sitz des JLV und aller seiner Organe ist Wien.

### **§ 2: TÄTIGKEITSBEREICH**

Die Tätigkeit des JLV ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet, beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet mit Schwerpunkt Wien.

### **§ 3: FACHLICHE RICHTUNG**

In seiner fachlichen Bestimmung bezieht sich der JLV auf die Richtlinien der Internationalen Judoföderation (IJF), der Europäischen Judounion (EJU) und des Österreichischen Judoverbandes (ÖJV), sodass insbesondere die Sportordnung des ÖJV in der jeweils geltenden Fassung für alle Mitglieder des JLV verbindlich ist.

### **§ 4: ZWECK**

Der JLV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a: die Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft,
- b: die Pflege und Förderung des Judo in Form des Kampf-, Freizeit-, Gesundheits- und Behindertensports sowie der Selbstverteidigung, der Kata und der Kampfkunst,
- c: durch seine internationale Tätigkeit und die seiner Mitglieder die Völkerverständigung zu fördern und Vorurteile abzubauen,
- d: mit Hilfe von sportlichen und kulturellen Aktivitäten die körperliche und geistige Erziehung, die Förderung und Erhaltung der allgemeinen Gesundheit, die Heranführung der Mitglieder zu Toleranz (vor allem gegen ethnisch oder religiös andersdenkende Menschen, wie auch gegenüber Personen mit Behinderungen), die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens und eine wirksame Prävention gegen jede Form des Suchtmittelmissbrauches.

## **§ 5: AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN**

- a: Festlegung und Erlassung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
- b: Heranbildung, Bestellung und Weiterbildung aller erforderlichen Funktionär:innen.
- c: Ausarbeiten, Beschaffen, Herstellen, Sammeln und Weitergeben von sporttechnischen Informationen, Lehrhilfsmitteln und Unterlagen aller Art, im Besonderen für Judo.
- d: Aus- und Weiterbildung von technischen Funktionär:innen für Judo.
- e: Mitarbeit an der technischen Entwicklung und Weiterentwicklung des Judo.
- f: Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf Landes-/Bundes- und internationaler Ebene. Teilnahme und Beschickung von nationalen und internationalen Veranstaltungen und Veranstaltungen anderer Landesverbände sowie Auswahl und Entsendung von Vertreter:innen zu diesen.
- g: Vertretung im nationalen Bereich, z.B. im ÖJV, und im internationalen Bereich.
- h: Kontaktpflege im nationalen Bereich, im Besonderen mit anderen Landesverbänden.
- i: Vertretung im Landesbereich, im Besonderen im Landessportfachrat.
- j: Wahrnehmung des aktiven Wahlrechtes der Vollmitglieder des JLV in der Generalversammlung des ÖJV, falls diese nicht anwesend sind.
- k: Entsendung von Beauftragten und Vertretern in die Organe und Ausschüsse des ÖJV.
- l: Mitgliederverwaltung und Aufnahmeverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ÖJV.
- m: Genehmigung und Untersagung von Veranstaltungen von Verbandsmitgliedern.
- n: Genehmigung und Untersagung der Teilnahme von Verbandsmitgliedern an Judo-Veranstaltungen.
- o: Ausrichtung von Dan-Prüfungen über Auftrag des ÖJV und Abhaltung von Dan-Vorbereitungskursen.
- p: Abhaltung und Kontrolle von Kyu-Prüfungen, Verleihung und Anerkennung von Kyu-Graden.

- q: Behandlung von Fragen und Erstattung von Gutachten im Zusammenhang mit Judo.
- r: Veröffentlichungen in elektronischen Medien, Printmedien und Film.
- s: Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens sowie Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Bestimmungen des JLV.
- t: Regelung und Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des JLV.
- u: Abstimmung und Beseitigung von dem Judo abträglichen oder schädlichen Umständen oder Einflüssen.

## **§ 6: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES**

- a: Die Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten des Verbandes wird durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:
- b: Als ideelle Mittel dienen:
  - 1: Organisation von Trainingsmöglichkeiten, Trainingslagern, Lehrgängen und Seminaren.
  - 2: Organisation von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften.
  - 3: Förderung der Entwicklung von Judo treibenden Vereinsangehörigen (§ 7:l:b:1:) durch Wissensvermittlung, Bereitstellung finanzieller Mittel, Bereitstellung von Trainer:innen, Sportstätten, Geräten und Ausrüstung, durch Umfeldbetreuung und organisatorische Unterstützung, sowie Entsendung zu Veranstaltungen (insbes. zu Trainingslagern und Wettkämpfen).
  - 4: Errichtung, Betrieb und Führung von Sportstätten (z.B. Landesleistungszentrum).
  - 5: Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionen.
  - 6: Herausgabe und Zusammenstellung von Mitteilungsblättern, Informationsschriften, elektronischen Nachrichten und Medien (Newslettern, Rundschreiben, Internet, CD, Videomaterial, Social Media, etc.).
  - 7: Pflege und Erhaltung einer Bibliothek, Videothek und anderer Sammlungen (Fotos, Filme, CDs, VCDs, DVDs, etc.), die im engeren und weiteren Sinne zur Dokumentation und Weiterbildung der Mitglieder im Judo dienlich sind.

- 8: Zusammenarbeit mit und Information von Medien (Zeitungen, Fernsehen, Radio, etc.)
- c: Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
  - 1: Beitrittsgebühren
  - 2: Mitgliedsbeiträge von Organisationen, Vereinen und Personen
  - 3: Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Prüfungen und Lehrgängen
  - 4: Erträge aus Verkäufen bei Buffets, Souvenirständen und Equipment
  - 5: Erträge aus Eintrittsgeldern von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften
  - 6: Vermietung von Trainingsstätten und technischen Hilfsmitteln, Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige Organisationen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt
  - 7: Subventionen
  - 8: Gebühren und Abgaben, z.B. für Lehrmittel, Hilfsmittel, Unterlagen, Urkunden usw.
  - 9: Eingehobene Geldstrafen, Protestgebühren usw.
  - 10: Spenden, Geschenke und letztwillige Zuwendungen
  - 11: Einnahmen gegen Erzielung entsprechender Werbewirkung über alle Medien, insbesondere Internet, die für das Ansprechen einer größtmöglichen Zahl von weiteren Interessenten, Mitgliedern und Förderern geeignet sind.
  - 12: Sponsorleistungen

## **§ 7: MITGLIEDER**

### **I: Ordentliche Mitglieder**

#### **a: Vollmitglieder:**

- 1: Selbständige Vereine, Zweigvereine, Klubs oder Vereinssektionen

2: Unselbständige Sektionen oder Trainingsgruppen von selbständigen Vereinen, Zweigvereinen, Klubs oder Vereinssektionen

b: Anschlussmitglieder:

1: Alle der Sparte Judo in einer oder mehreren der in a:2: angegebenen Formen zuzuzählenden Angehörige der Vollmitglieder, nachstehend als Judo treibende Vereinsangehörige bezeichnet, sowie natürliche Personen die - unabhängig von ihrer allfälligen Angehörigkeit zu einem Vollmitglied - eine gültige Judocard erwerben und besitzen.

## **II: Außerordentliche Mitglieder:**

Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, sowie Verbände, Vereine oder Vereinssektionen anderer Kampfsportarten, welche sich aus ideellen Gründen dem JLV anschließen, aber an den Rechten und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern nicht voll teilhaben.

## **III: Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen:**

Personen, die sich um Judo bzw. um den JLV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig ob sie einem Vollmitglied angehören oder nicht.

## **§ 8: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

### **I: Ordentliche Mitglieder**

- a: Selbständige Vereine, Zweigvereine, Klubs oder Vereinssektionen, deren Statuten behördlich anerkannt sind, können selbständige ordentliche Vollmitglieder des JLV werden, wenn sie Judo in einer oder mehreren der in § 7:I:a:2: angegebenen Formen betreiben, über ein entsprechend ausgestattetes Trainingslokal, eine geeignete technische Leitung verfügen und sich bemühen für Judo in seriöser Art und Weise zu werben. Ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Statuten bereits ordentliche Mitglieder waren, verlieren ihre Stellung als ordentliche Mitglieder nicht, wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- b: Unselbständige Sektionen oder Trainingsgruppen, die Judo in einer oder mehreren der in § 7:I:a:2: angegebenen Formen betreiben, über ein entsprechend ausgestattetes Trainingslokal und über eine geeignete technische Leitung verfügen und einem selbständigen ordentlichen Vollmitglied des JLV angehören, können eigenständige ordentliche Vollmitglieder des JLV werden, wenn der selbständige Stammverein dies schriftlich beim Vorstand des JLV beantragt und für jede einzelne

als eigenständiges ordentliches Vollmitglied aufzunehmende Sektion oder Trainingsgruppe alle aus deren Vollmitgliedschaft erwachsenden Pflichten vollständig und vorbehaltlos übernimmt.

- c: Zur Aufnahme als ordentliches Vollmitglied in den JLV stellen die beitriftswilligen selbständigen Vereine, Zweigvereine, Klubs oder Vereinssektionen jeweils ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand, welchem eine behördliche Bestandsbescheinigung, die letztgültigen, behördlich anerkannten Statuten und eine behördliche Bestätigung über die derzeit statutengemäß zur Vertretung nach außen befugten Personen des selbständigen Vereins, Zweigvereins, Klubs oder der Vereinssektion beigeschlossen sein müssen.
- d: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Berufung an die Generalversammlung des JLV möglich. Diese entscheidet endgültig.
- e: Mit der Aufnahme als Vollmitglied werden gleichzeitig dessen Judo treibende Vereinsangehörige als Anschlussmitglieder dieses Vollmitgliedes in den JLV aufgenommen.
- f: Einem Vollmitglied neu beigetretene oder neuerlich beigetretene Judo treibende Vereinsangehörige werden durch diesen Beitritt ebenfalls als Anschlussmitglieder dieses Vollmitgliedes in den JLV aufgenommen
- g: Selbständige Vereine, Zweigvereine, Klubs, Vereinssektionen oder deren unselbständige Sektionen und Trainingsgruppen aus anderen Bundesländern können, mit Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes, als Vollmitglied aufgenommen werden.
- h: Natürliche Personen, die unabhängig von ihrer allfälligen Angehörigkeit zu einem Vollmitglied über Ansuchen und mit Zustimmung durch den Vorstand eine gültige Judocard des JLV erwerben und besitzen.

## **II: Außerordentliche Mitglieder**

Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern nicht voll teilhaben, werden auf Antrag des Vorstandes von der GV aufgenommen

## **III: Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen**

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen werden über Antrag von der GV ernannt.

## § 9: NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT

### I: Ordentliche Mitglieder

Als Nachweis der Mitgliedschaft von selbständigen Vereinen, Zweigvereinen, Klubs oder Vereinssektionen bzw. deren unselbständigen Sektionen und Trainingsgruppen als Vollmitglieder gilt die schriftliche Mitteilung des JLV über die Aufnahme als Vollmitglied in den JLV.

Für die Anschlussmitglieder und Inhaber:innen einer Judocard gilt diese als Nachweis der Mitgliedschaft. Die Judocard ist nur für das jeweilige Kalenderjahr gültig.

### II: Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident:innen und Funktionär:innen des JLV

Als Nachweis der außerordentlichen Mitgliedschaft gilt der Zahlungsnachweis des entsprechenden Jahresmitgliedsbeitrages.

In allen anderen Fällen wird die jeweilige Mitgliedschaft bzw. die jeweilige Funktion vom Vorstand in der Judocard oder auf andere geeignete Weise bestätigt.

## § 10: RECHTE DER MITGLIEDER

### I: Ordentliche Mitglieder

- a: Jedes ordentliche Vollmitglied hat einen Sitz in der GV des JLV, welcher jeweils dem oder der von den selbständigen Vereinen, Zweigvereinen, Klubs oder Vereinssektionen statutengemäß für die Sparte Judo oder für die jeweilige unselbständige Sektion oder Trainingsgruppe ausdrücklich zur rechtswirksamen Vertretung nach außen bevollmächtigten Vertreter:innen vorbehalten ist.
- b: Das Stimmrecht jedes Vollmitgliedes richtet sich nach der Anzahl der von ihm im vergangenen Kalenderjahr für seine Judo treibenden Vereinsangehörigen (Anschlussmitglieder) bezogenen Judocards und besteht beim Erreichen der von der GV für eine Grundstimme festgelegten Anzahl an abzunehmenden Judocards aus einer Grundstimme und aus jeweils einer weiteren Zusatzstimme für das Erreichen jeweils einer weiteren, von der GV für eine Zusatzstimme festgesetzten Anzahl an abzunehmenden Juocards.
- c: Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn fällige Mitgliedsbeiträge und Jahresgebühren für die Judocards bis längstens unmittelbar vor der allfälligen Abstimmung nachweislich beglichen wurden. Im Weiteren dürfen sonstige Außenstände eine durch die GV des JLV generell festgelegte Höhe nicht übersteigen. Vollmitglieder, die weniger als die von der GV für die Grundstimme

festgelegte Anzahl an Judocards im vergangenen Kalenderjahr abgenommen haben, haben in der GV kein Stimmrecht.

- d: Judo treibende Vereinsangehörige mit gültiger Judocard haben das passive Wahlrecht für alle Organe des JLV, außer sie sind in einem Verfahren (STRUMA) rechtskräftig mit einer Funktionssperre belegt worden, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht abgelaufen ist.
- e: Judo treibende Vereinsangehörige mit gültiger Judocard, die im Bereich des JLV eine Kyu-Prüfung gemäß den vom ÖJV herausgegebenen Prüfungsbestimmungen erfolgreich abgelegt haben, haben das Recht auf Ausstellung einer national und international anerkannten Urkunde (Kyu-Zeugnis).
- f: Judo treibende Vereinsangehörige können nur bei einem einzigen ordentlichen Vollmitglied Anschlussmitglied sein oder - ohne einem Verein anzugehören - beim JLV jährlich eine unübertragbare Judocard lösen.
- g: Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des JLV in Anspruch zu nehmen, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen des JLV und ÖJV teilzunehmen und von den für sie bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

## **II: Außerordentliche Mitglieder**

Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften haben einen Sitz in der GV, der einer vom außerordentlichen Mitglied zu seiner rechtswirksamen Vertretung nach Außen bevollmächtigten Person vorbehalten ist.

## **III: Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen**

Ehrenpräsident:innen haben auf Lebenszeit in jeder Sitzung des Vorstandes des JLV Sitz, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen haben einen Sitz in der GV, sowie freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die vom JLV abgehalten werden.

## **IV: Alle Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an alle Organe des JLV schriftlich Anträge zu stellen, die zu ihrer Behandlung mit einer Begründung versehen sein müssen. Jedes Mitglied ist berechtigt gegen Kostenersatz die Ausfolgung der Statuen zu verlangen

## **§ 11: MITGLIEDSBEITRÄGE**

- a: Folgende Beiträge und Gebühren werden durch die GV jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt:

- 1: Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für die Vollmitglieder.
  - 2: Die Höhe der Gebühr für die Judocard.
  - 3: Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Gebühren für Urkunden, Hilfsmittel und Unterlagen.
- b: Es steht dem Vorstand des JLV frei, die Judocard Personen seiner Wahl kostenlos auszufolgen.
- c: Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche Mitglieder wird durch den Vorstand des JLV festgelegt.

## **§ 12: PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- a: Alle Mitglieder haben die Interessen des JLV stets voll zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie haben sich an die Statuten des JLV und an die von den Organen des JLV gefassten Beschlüsse und erlassenen Bestimmungen und Vorschriften zu halten sowie den schriftlichen und mündlichen Weisungen der Funktionär:innen des JLV Folge zu leisten. Ferner haben alle Mitglieder alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des JLV abträglich oder schädlich sein könnte.
- b: Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Mitgliedsbeiträge (Jahresmitgliedsbeitrag, Gebühr für die Judocard) so bald wie möglich, aber spätestens bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.
- c: Alle während des laufenden Kalenderjahres aufgenommenen Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag für das gesamte laufende Kalenderjahr so bald wie möglich, längstens aber binnen drei Monate nach der Aufnahme zu bezahlen.
- d: Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Angehörigen zur Einhaltung der Statuten, Bestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des JLV bzw. seiner Organe und Funktionärinnen anzuhalten.
- e: Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Sportverkehr ausschließlich mit den Mitgliedern von anerkannten sportlichen Organisationen abzuwickeln.
- f: Jedes ordentliche Vollmitglied ist verpflichtet, die von der GV beschlossene Mindestanzahl an Judocards abzunehmen und die Gebühren hierfür zu bezahlen.

## § 13: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft zum JLV und dem Ausscheiden aus diesem haben die ausgeschiedenen Mitglieder weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit einen Anspruch. Die ausgeschiedenen Personen und Mitglieder sind verpflichtet, alle noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem JLV zu erfüllen und jedwedes Verbandsvermögen an den JLV zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft zum JLV endet durch:

### I: Austritt

- a: Jedes Mitglied kann während des laufenden Kalenderjahres aus dem JLV austreten. Dies ist dem Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes bis spätestens 15.12. des laufenden Kalenderjahres bekannt zu geben, andernfalls sind alle auf Grund seiner Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen auch für das nächste Kalenderjahr zu erfüllen. Mit dem Austritt sind alle noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem JLV zu erfüllen.
- b: Jeder Judo treibende Vereinsangehörige (Anschlussmitglied) eines Vollmitgliedes sowie Inhaber:innen einer gültigen Judocard können während des laufenden Kalenderjahres aus dem JLV austreten. Dies ist dem Vorstand vom betreffenden Vollmitglied so bald als möglich mitzuteilen.
- c: Tritt ein Judo treibender Vereinsangehöriger (Anschlussmitglied) bei einem Vollmitglied aus, so ist dies dem JLV vom betreffenden Vollmitglied bekannt zu geben.

### II: Streichung

- a: Jedes Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch drei Monate hindurch mit seinem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JLV im Rückstand geblieben ist, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand hat das Mitglied von der erfolgten Streichung zu unterrichten und ist berechtigt, die Außenstände auch nach der Streichung einzufordern. Gegen die Streichung steht dem gestrichenen Mitglied die Berufung an die GV ohne aufschiebende Wirkung offen.
- b: Von der Streichung eines Vollmitgliedes sind auch dessen Judo treibende Vereinsangehörigen (Anschlussmitglieder) durch diese Vollmitglied zu unterrichten, deren Mitgliedschaft ab der Streichung des Vollmitgliedes ruht, es sei denn, sie sind

Inhaber:innen einer gültigen Judocard es wird für sie eine Judocard vom JLV ausgestellt.

### III: Ausschluss

- a: Jedes Mitglied kann in folgenden Fällen aus dem JLV ausgeschlossen werden:
- 1: Nach Verurteilung durch ein staatliches Gericht, sofern zumindest bedingter Vorsatz für die Begehung der strafbaren Handlung vorausgesetzt wird.
  - 2: Bei unehrenhaften oder schuldhaften Handlungen, die gegen das Ansehen oder die Interessen des Judo als Kampf-, Freizeit-, Gesundheits-, Behindertensport oder Selbstverteidigung gerichtet sind.
  - 3: Bei unehrenhaften oder schuldhaften Handlungen, die gegen das Ansehen oder die Interessen des JLV gerichtet sind.
  - 4: Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
  - 5: Bei Nichtunterwerfung gegenüber Verbandsorganen.
  - 6: Bei Nichtbefolgung von Urteilen, Entscheidungen oder Strafen aus dem Straf- und Meldeausschuss.
- b: Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder den Straf- und Meldeausschuss und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die GV, gegen den Ausschluss durch den Straf- und Meldeausschuss die Berufung an den Vorstand und in letzter Instanz an die GV zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte, auch die der Anschlussmitglieder, ruhen bis zur Entscheidung.
- c: Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen können nur von der GV ausgeschlossen werden.

### IV: Erlöschen

- a: Mit dem Ableben natürlicher Personen bzw. mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften oder mit dem Wegfall der für die Aufnahme zu erfüllenden Bedingungen erlischt die Mitgliedschaft zum JLV.

- b: Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vollmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft aller seiner Anschlussmitglieder zum JLV, es sei denn, sie besitzen eine gültige Judocard des JLV, außer es wird für sie eine Judocard vom JLV ausgestellt.
- c: Mit dem Ausscheiden von Personen oder Vereinsangehörigen bei einem Vollmitglied des JLV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft dieser Personen oder Vereinsangehörigen zum JLV, es sei denn, sie besitzen eine gültige Judocard des JLV, außer es wird für sie eine Judocard vom JLV ausgestellt.

## **§ 14: ORGANE DES JLV**

Die Organe des JLV sind:

- a: Generalversammlung (§ 15:)
- b: Vorstand (§ 16:) mit seinen Ausschüssen und der Schlichtungseinrichtung (§ 20:)
- c: Rechnungs- und Kontrollausschuss (§ 18:)
- d: Sportausschuss (§ 19:)

## **§ 15: GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

- a: Die ordentliche Generalversammlung (kurz GV genannt) findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich (per Post oder per E-Mail) einberufen. Mit der schriftlichen Einladung an alle Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen ist der Termin, Ort, Beginn und die Tagesordnung der GV bekannt zu geben.
- b: Alle Anträge an die GV und alle Wahlvorschläge für den Vorstand und den Rechnungs- und Kontrollausschuss sind bis spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich beim Sekretariat des JLV einzubringen (Datum des Poststempels oder E-Mail).
- c: Die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Rechnungsabschluss für die abgelaufene Geschäftsperiode sind spätestens zwei Wochen vor der GV an alle Vollmitglieder zuzusenden (Datum des Poststempels oder E-Mail).
- d: Eingebraachte Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor der GV an alle Vollmitglieder zuzusenden (Datum des Poststempels oder E-Mail).

- e: Den Vorsitz führt der/die Präsident:in. Sollte diese:r verhindert sein übernehmen in absteigender Priorität: 1. Vizepräsident:in, 2. Vizepräsident:in, 3. Vizepräsident:in, das älteste Mitglied des Vorstandes (Verbandsalter, Lebensalter).
- f: Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter aller Vollmitglieder beschlussfähig. Andernfalls ist sie innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung neu anzusetzen. Sie ist dann mit jeder Anzahl von Stimmberechtigten beschlussfähig.
- g: Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- h: Für die Gültigkeit von Wahlen und die Annahme von Anträgen ist zumindest die einfache Mehrheit erforderlich.
- i: Eine Zweidrittelmehrheit ist für eine Änderung der Statuten des JLV, sowie für die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident:innen erforderlich.
- j: Es werden nur Pro- und Kontrastimmen gezählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- k: Bei Wahlen ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter:innen der Vollmitglieder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- l: Bei jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf der GV, die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Vertreter:innen, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Vollmitglieder, die Verteilung der Stimmen, die Beschlussfähigkeit der GV sowie die erfolgten Wahlen und Beschlüsse samt dem jeweiligen Stimmenverhältnis (Pro-, Kontrastimmen, Enthaltungen) hervorgehen. Das Protokoll der GV ist innerhalb von drei Monaten an alle Mitglieder mit einem Sitz in der GV zuzustellen (per Post oder per E-Mail).
- m: Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einer ordentlichen GV beschlossen oder von mindestens 10% aller ordentlichen Vollmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche GV ist vom Vorstand binnen drei Wochen nach dem Beschluss bzw. dem Einlangen der jeweils mit einer schriftlichen Begründung versehenen Anträge auszuschreiben und innerhalb von zwei Monaten danach durchzuführen, sofern der Termin der Durchführung nicht bereits in der GV, in der die außerordentliche GV beschlossen

wurde, festgesetzt worden ist. Mit der Einberufung der außerordentlichen GV ist der Grund der Einberufung und die Tagesordnung, die von jener der ordentlichen GV abweichen kann, bekannt zu geben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche GV dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

n: Jede ordentliche GV hat folgende Tagesordnung:

- 1) Feststellung der stimmberechtigten Vertreter:innen der Vollmitglieder und deren Stimmenanzahl.
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- 3) Genehmigung der Tagesordnung.
- 4) Entgegennahme und Diskussion der Tätigkeitsberichte der anderen Organe des JLV, des Rechnungsabschlusses für die vergangene Geschäftsperiode (Kalenderjahr) und Beschlussfassung darüber.
- 5) Entlastung des Vorstandes.
- 6) Nur alle 4 Jahre:
  - a) Festlegung des Wahlkomitees mit einem/r Wahlleiter:in und Wahlhelfern durch die GV.
  - b) Diskussion der eingebrachten Wahlvorschläge.
  - c) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Rechnungs- und Kontrollausschusses.
- 7) Bei Vorliegen eines Antrages:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 8) Bei Vorliegen eines Antrages:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Berufungen gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss.
- 9) Bei Vorliegen eines Antrages:
  - a) Ernennung, Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident:innen.
- 10) Bei Vorliegen eines Antrages:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 11) Jeweils für das nächste Kalenderjahr Neufestsetzung der Höhe der
  - a) Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder
  - b) Mitgliedsbeiträge für sonstige Mitglieder
  - c) Gebühr für die Judocard
  - d) Beitrittsgebühr
  - e) Gebühren für Urkunden
  - f) Mindestanzahl an abzunehmenden Judocards
  - g) für eine Grundstimme erforderliche Mindestanzahl an Judocards
  - h) für jeweils eine Zusatzstimme erforderliche Anzahl an zusätzlichen Judocards
- 12) Allfälliges

- o: Virtuelle Generalversammlung: Die Generalversammlung soll durch Versammlung mit persönlicher Anwesenheit stattfinden. Sofern dies aus rechtlichen oder anderen bestimmten Gründen nicht zulässig oder möglich sein sollte, kann der Vorstand (§16) im Einzelfall beschließen, sie auch virtuell durch Videokonferenz abgehalten zu lassen, wenn sichergestellt ist, dass vorstehende Bestimmungen über die Generalversammlung, insbesondere das Äußerungsrecht, die (auch geheime) Stimmrechtsausübung, Überprüfbarkeit der jeweils erforderlichen Präsenz- und Konsensquoren, eingehalten werden.

## § 16: VORSTAND (VS)

- a: Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, seine Funktionsperiode beträgt vier Jahre:
  - 1: Präsident:in
  - 2: Ein bis drei Vizepräsident:innen
  - 3: Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder
  - 4: Zwei bis fünf (weitere) Vorstandsmitglieder
  - 5: Sportdirektor:in (= Vorsitzende:r des Sportausschusses) und ein:e Stellvertreter:in
  - 6: Ehrenpräsident:innen
- b: Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und mit Ausnahme der Ehrenpräsident:innen Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
- c: Der Vorstand ist das leitende Organ des JLV. Seine Beschlüsse sind für die Geschäftsführung des JLV bindend. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV für vier Jahre gewählt. Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitgliedes läuft bis zu dessen Ausscheiden, ansonsten bis zur Funktionsübernahme durch ein kooptiertes oder neu gewähltes Vorstandsmitglied.
- d: Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innehat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht (z.B. E-Mail, Messenger,...) vorliegt, wobei jedes Vorstandsmitglied maximal eine zusätzliche Stimme übernehmen kann.

- e: Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand des JLV das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- f: Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner inneren Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Diese ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich und bei der Führung der Vereinsgeschäfte anzuwenden. Sie ergänzt die Statuten und darf diesen nicht widersprechen.

## **§ 17: WIRKUNGSKREIS UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDS**

### **I: Der Vorstand**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des JLV und hat für die klaglose Abwicklung aller Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten zu sorgen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können.

Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dafür sind folgende Personen in Absteigender Priorität verantwortlich: Präsident:in, 1. Vizepräsident:in, 2. Vizepräsident:in, 3. Vizepräsident:in, ältestes Mitglied des Vorstandes (Verbandsalter, Lebensalter).

In den Vorstandssitzungen führt der/die Präsident:in den Vorsitz. Sollte diese:r verhindert sein übernehmen in absteigender Priorität: 1. Vizepräsident:in, 2. Vizepräsident:in, 3. Vizepräsident:in, das älteste Mitglied des Vorstandes (Verbandsalter, Lebensalter).

### **II: Außenwirksame Vertretung**

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den JLV verbindliche Urkunden und dergleichen, zeichnen immer mindestens zwei Personen. Mindestens eine Person davon muss ein:e Präsident:in oder Vizepräsident:in sein und die andere kann zusätzlich auch ein geschäftsführendes VS-Mitglied, Sportdirektor:in oder stellvertretende:r Sportdirektor:in sein.

In dringenden Angelegenheiten ist der/die Präsident:in berechtigt, gegen nachträgliche Genehmigung an den Vorstand allein unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

### **III: Präsident:in**

Der/die Präsident:in leitet den JLV in allen Belangen und vertritt ihn nach außen, wobei es ihm/ihr freisteht, Aufgaben zu delegieren.

#### **IV: Vizepräsident:innen**

Die Vizepräsident:innen unterstützen den/die Präsident:in bei seiner/ihrer Tätigkeit und vertreten ihn/sie im Falle seiner/ihrer Abwesenheit bei Sitzungen und Veranstaltungen. Sie können vom Vorstand mit der Leitung von Aufgabenbereichen betraut werden.

#### **V: Geschäftsführende Vorstandsmitglieder**

Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt die Finanzgebarung des JLV, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung aller Belege sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

#### **VI: Weitere Vorstandsmitglieder**

Die weiteren Vorstandsmitglieder können mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Die Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **VII: Sportdirektor:in**

Der/die Sportdirektor:in repräsentiert den Sportausschuss im Vorstand des JLV.

#### **VIII: Stellvertretende:r Sportdirektor:in**

Der/die stellvertretende Sportdirektor:in unterstützt den/die Sportdirektor:in und vertritt ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit.

### **§ 18: RECHNUNGS- UND KONTROLLAUSSCHUSS**

Die Rechnungsprüfer, drei bis fünf Personen, werden von der GV gewählt. Sie haben zu allen Veranstaltungen des JLV und allen Judoveranstaltungen der Mitglieder des JLV freien Zutritt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des JLV sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der GV zu berichten.

### **§ 19: SPORTAUSSCHUSS**

Der Sportausschuss des JLV ist im Auftrag des Vorstandes tätig. Ihm obliegt die gesamte Organisation des Sportbetriebes, die Überwachung und Organisation des Prüfungswesens, die Erstellung des Terminplanes für Turniere, Meisterschaften, Prüfungen, sowie die Organisation des Aus- und Fortbildungswesens und die Kontaktpflege zu Sportdirektor:in und Dan-Kollegium des ÖJV.

Zu seinen Aufgaben gehört im Besonderen die Organisation von Turnieren, Meisterschaften, Aus- und Fortbildungskursen und sonstiger sportlicher Veranstaltungen des JLV in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Vorstand.

Der Sportausschuss wird durch den/die Sportdirektor:in und dessen/deren Stellvertreter:in - mit Sitz und Stimmrecht - im Vorstand des JLV vertreten. Beide werden von der Generalversammlung des LV Wien alle vier Jahre neu gewählt.

Der Sportausschuss erstellt eine eigene Geschäftsordnung, die nach Bestätigung durch den Vorstand des JLV in Kraft tritt. Alle Mitglieder des Sportausschusses haben Sitz und Stimmrecht in diesem. In seiner Geschäftsordnung definiert der Sportausschuss seine Referate und Mitglieder.

## **§ 20: VERSTÖßE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN**

### **I: Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)**

Der Straf- und Meldeausschuss ist für die Behandlung von Streit-, Disziplinar- und Meldefällen des JLVs, für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit dem JLV sowie Verstößen gegen das Statut oder die Interessen des JLV zuständig.

Die Schlichtungseinrichtung besteht aus fünf Schiedspersonen. Je zwei sind von jeder Streitpartei binnen 14 Tagen namhaft zu machen. Diese vier Schiedspersonen wählen mit Stimmenmehrheit eine:n Vorsitzende:n, der/die tunlichst rechtswissenschaftlich gebildet ist. Die Schiedspersonen müssen Anschlussmitglieder des JLV sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Können sich die vier Schiedspersonen nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los.

Als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Strafausschusses ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung rechtskräftig. Die GV hat über die rechtzeitig eingebrachte Berufung so bald wie möglich zu entscheiden.

### **II: Rechtsnatur**

Der Straf- und Meldeausschuss ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

### **III: Vorgangsweise**

Nähere Bestimmungen zur Bestellung, zum Verfahren und zur Durchführung des Straf- und Meldeausschusses regelt die Geschäftsordnung „Strafstatut“.

## **§ 21: AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- a: Die Auflösung des JLV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Vertreter:innen der ordentlichen Vollmitglieder beschlossen werden.

- b: Die außerordentliche GV hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c: Bei Auflösung des JLV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder gemeinnützige Vereine mit ähnlichem Zweck (= Sport) im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden und soll, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der JLV verfolgt.

## **§ 22: AUSLEGUNG DER STATUTEN**

In allen nicht in diesen Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten.